

## **Satzung**

des Vereins „Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011 e. V.“

### Präambel

Der Verein „Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011“ ist eine identitätsstiftende Bürgerbewegung, deren Mitglieder sich für die Förderung und Unterstützung der Freiraumgestaltung der Stadt Koblenz im Rahmen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 und darüber hinaus engagieren. Der Verein unterstützt vor, während und nach der Bundesgartenschau Koblenz 2011 die Umgestaltung und die qualitative Aufwertung städtischer Freiräume und Grünflächen in der Stadt Koblenz. Dazu fördert und initiiert der Verein auf den Ausstellungsflächen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 Projekte und Veranstaltungen unterschiedlichster Art zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Jung und Alt.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, ferner der Förderung von Bildung, Kunst und

Kultur sowie der Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Erhebung von Beiträgen sowie die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

2.

Neben seiner Fördertätigkeit für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft kann der Verein auch selbst die Förderung bürgerschaftlichen Engagements (§52 Abs. 2 Nr. 25 AO), des umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 bzw. Nr. 6 AO), ferner die Förderung von Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) verfolgen.

3.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, z.B. für die Übernahme von Baumpartnerschaften, die Anschaffung für Skulpturen sowie für weitere Projekte innerhalb des Landschaftsparks der Bundesgartenschau Koblenz 2011. Diese Unterstützung erfolgt in Vorbereitung und während der Durchführung der Bundesgartenschau 2011. Auch im Anschluss an die Rückübertragung der Daueranlagen an die Stadt Koblenz (nach Beendigung der Bundesgartenschau 2011) wird der Verein den Fortbestand dieser Einrichtungen durch entsprechende Förderung unterstützen.

§ 3

#### Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Koblenzer Bürgerstiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede Personenhandelsgesellschaft erwerben, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen.

2.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.

3.

Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.

§ 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

a)

mit dem Tod des Mitglieds,

b)

durch freiwilligen Austritt,

c)

durch Streichung von der Mitgliederliste,

d)

durch Ausschluss aus dem Verein.

Dem Tode steht bei juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personenhandelsgesellschaften die Eintragung ihrer Auflösung in das Handelsregister bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre Auflösung gleich.

2.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins und diese Satzung verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 6

#### Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten zur Erhebung des Beitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

2.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vertreters der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, der beiden Beisitzer, die vom Rat der Stadt Koblenz benannt werden sowie des Kuratoriumsvorsitzenden; § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Wahl von Kassenprüfern, Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wie dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5.

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Gesamtvorstand angebracht werden, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mit-

gliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

7.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

8.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr.

9.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

10.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

11.

Über den Gang der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9

#### Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, einem Vertreter der Geschäftsführung der

Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, drei bis zu maximal vier Beisitzern und dem jeweiligen Vorsitzenden des Kuratoriums. Zwei Beisitzer werden dabei durch den Rat der Stadt Koblenz benannt; Abs. 2 gilt insoweit entsprechend. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird aus dessen Mitte gewählt (siehe § 10 Abs. 5).

2.

Die Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, bzw. die beiden Beisitzer, die vom Rat der Stadt Koblenz benannt werden, werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. benannt. Sie amtieren jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für die Amtszeit des Kuratoriumsvorsitzenden gilt § 10 Abs. 4 der Satzung. Endet das Stadtratsmandat der von dem Rat der Stadt Koblenz benannten Vorstandsmitglieder vor dem Ablauf der zweijährigen Amtsperiode, scheidet diese Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus. Ihre Nachfolger werden gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 wiederum von dem Rat der Stadt Koblenz benannt.

3.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung bzw. dem Kuratorium zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums aus.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der 1. Vorsitzende und der oder die Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

5.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Über den Gang der Vorstandssitzung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen hat.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gerichtet ist. Dazu zählt auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

## § 10

### Kuratorium

1.

Das Kuratorium ist das Beratungsorgan des Vereins. Der Vorsitzende des Kuratoriums gehört zugleich dem Vorstand an. Die anderen Vorstandsmitglieder dürfen dem Kuratorium nicht angehören, können aber in den Kuratoriumssitzungen vortragen.

2.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Beratung des Vorstandes bei der satzungsgemäßen Verwendung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

3.

Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

4.

Das Kuratorium wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch den Vorstand gewählt. Die Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kuratorium.

Die Mitglieder des Kuratoriums amtieren jeweils bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen 1. und einen 2. Vorsitzenden. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 11

#### Kassenprüfung

1.

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer eines Jahres Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

2.

Die Kassenprüfer prüfen die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich zu informieren.

§ 12

#### Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

11. März 2009